

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.082.425

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4703/J-NR/2026 betreffend
Transparenzportal: Nur weil „transparent“ draufsteht, ist es noch lange nicht transparent!,
die die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen am
26. Jänner 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen
wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wieviel Prozent der von Ihrem Ressort getätigten Förderungen wurden seit dem Jahr 2019 in das Transparenzportal aufgenommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Jahr)*

Vom Bundesministerium für Bildung wurde und wird jede Förderung gemäß § 30 Abs. 5a BHG 2013 nach erfolgter Auszahlung gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

Zu Frage 2:

- *Gibt es von Ihrem Ressort getätigte Förderungen seit dem Jahr 2019, die nicht im Transparenzportal aufgenommen sind?*

Nein.

Bis Ende 2021 wurden ausbezahlte Förderungen des Bundesministeriums für Bildung gemäß § 30 Abs. 5a BHG 2013 im Wege eines MS-Excel-Uploads und mittels einer Schnittstelle zwischen dem vom Bundesministerium für Finanzen betreuten Haushaltsverrechnungssystem des Bundes zur Transparenzdatenbank in der Transparenzdatenbank erfasst. Ab 2022 werden vom Bundesministerium für Bildung ausbezahlte Förderungen gemäß § 30 Abs. 5a BHG 2013 im Wege des vom

Bundesministerium für Finanzen bereitgestellten Fördermittelmanagements des Bundes automatisch auch in der Transparenzdatenbank erfasst. Ergänzt wird, dass im Bereich der Schulbeihilfe die Meldungen erst ab dem Schuljahr 2025/26 automatisiert mittels Schnittstelle erfolgten.

Die Erfassung findet daher allenfalls technische Schranken, welche nicht im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Bildung gelegen sind. Vom Bundesministerium für Finanzen mitunter mitgeteilte Übermittlungsfehler werden seitens des Bildungsministeriums im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen umgehend behoben.

Zu Frage 3:

➤ *Wer (welche Abteilung) in Ihrem Ressort befüllt das Transparenzportal?*

Die Einmeldung von Förderungen gemäß § 30 Abs. 5a BHG 2013 in die Transparenzdatenbank oblag im Zeitraum 2019 bis 2021 den gemäß der jeweils geltenden Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten der Zentralleitung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4:

➤ *Nach welchen Kriterien befüllt Ihr Ressort das Transparenzportal?*

a. Wird seit dem Jahr 2019 dasselbe Kriterium angewendet?

i. Falls nein, wann, warum und auf welcher Grundlage wurde dies geändert?

Die Kriterien gründen auf dem Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF. Die Einmeldung von Förderungen gemäß § 30 Abs. 5a BHG 2013 in die Transparenzdatenbank erfolgt somit auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Vorgaben (siehe die Ausführungen zu Frage 2).

Zu den Fragen 5 und 6:

➤ *Gab es eine Weisung, einen Erlass oder eine andere dienstliche Anordnung, nach welchen Kriterien bzw. welcher Priorität das Transparenzportal befüllt werden soll?*

a. Falls ja, wie lautet diese?

b. Falls ja, wann und von wem wurde sie erteilt?

➤ *Haben Sie oder einer Ihrer Amtsvorgänger seit dem Jahr 2019 durch eine Weisung, einen Erlass oder eine andere dienstliche Anordnung erlassen, dass eine oder mehrere bestimmte Förderungen nicht in das Transparenzportal aufgenommen werden?*

a. Falls ja, wann?

b. Falls ja, welche Förderung(en) hat dies betroffen?

Jeweils nein.

Zu Frage 7:

- *Führt Ihr Ressort Qualitäts- und Vollständigkeitsprüfungen nach der Veröffentlichung der Daten in der Transparenzdatenbank durch?*

Qualitäts- und Vollständigkeitsprüfungen werden im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 1. März des auf das vorangegangene Finanzjahr folgenden Jahres durchgeführt.

Zu Frage 8:

- *Haben Sie in Ihrem Ressort Mechanismen implementiert, um zu verhindern, dass Förderströme an NGOs durch Stückelung (mehrere Zahlungen knapp unter Schwellen) oder Rechtsträger-Splitting (Verein + Tochter-GmbH + Landesstellen) die Transparenz- und Kontrollwirkung faktisch unterlaufen?
a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden diesbezüglich implementiert?*

Die Entscheidung über sowie die Abwicklung von Förderungen gemäß § 30 Abs. 5a BHG 2013 fällt ausschließlich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung zu. Hinsichtlich des Umfangs der Einmeldung von Förderungen bzw. Förderungsfällen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Frage 4 verwiesen: Ergänzende oder einschränkende Kriterien wie Stückelung von Förderungsfällen oder ein „Rechtsträger-Splitting“ kommen nicht zur Anwendung.

Wien, 26. März 2026

Christoph Wiederkehr, MA

